

26.06.2013

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

A Problem

In der rechtlichen Praxis hat sich herausgestellt, dass es Änderungsbedarf im Kommunalwahlgesetz gibt.

Ferner fehlt es bislang an einer Regelung, wonach die unzulässige vorzeitige Veröffentlichung der Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe und noch vor Ablauf der Wahlzeit eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Zudem sind nach der aktuellen Rechtsprechung, die Vorschriften über die Sitzberechnung und über die Klagebefugnis gegen den Beschluss der Vertretung über die Ungültigkeit der Wahl anzupassen. Bei der Sitzberechnung ist dabei nicht deren inhaltliche Ausgestaltung, sondern die Verankerung bestimmter Vorgaben im Kommunalwahlgesetz und nicht - wie bisher - nur in der Kommunalwahlordnung betroffen.

Darüber hinaus hat es sich bei der Wiederholung einer im ganzen Wahlgebiet für ungültig erklärten Wahl, die infolge der Ausschöpfung des Rechtswegs erst mehr als ein Jahr später nach der Ursprungswahl durchgeführt werden konnte, als nachteilig erwiesen, dass diese Wiederholungswahl - trotz des großen zeitlichen Abstands - grundsätzlich nach den für die Ursprungswahl geltenden Vorgaben durchgeführt werden musste. Dies betraf insbesondere die seinerzeit eingereichten Wahlvorschläge, die nur in Ausnahmefällen geändert werden konnten.

Datum des Originals: 25.06.2013/Ausgegeben: 01.07.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes werden die erforderlichen Korrekturen und Präzisierungen vorgenommen.

Die vorzeitige Veröffentlichung der Ergebnisse von Wählerbefragungen wird als Ordnungswidrigkeit definiert, die mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

Alle wesentlichen Modalitäten für die Durchführung der Sitzberechnung finden sich nunmehr im Kommunalwahlgesetz.

Die Klagebefugnis im Wahlprüfungsverfahren wird auch auf Parteien erstreckt, die keinen Einspruch eingelegt hatten, weil sie die Wahl für gültig hielten.

Eine neu eingefügte Regelung für eine im gesamten Wahlgebiet erforderliche Wiederholungswahl, die nicht innerhalb eines Jahres nach der für ungültig erklärten Wahl durchgeführt wird, sieht vor, dass in einem solchen Fall eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode stattfindet. Damit wird auch das Einreichen neuer Wahlvorschläge ermöglicht.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Die für das Kommunalwahlgesetz bestehende Berichtspflicht nach 2016 wird in einem turnusgemäßen Abstand von 5 Jahren erfüllt.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 1 Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV.NRW.S.194), wird wie folgt geändert:

Kommunalwahlgesetz

§ 3

(1) Die Vertreter werden in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt.

(2) Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt

a) für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von

5 000 und weniger

20 Vertreter, davon 10 in Wahlbezirken;

über 5 000, aber nicht über 8 000

26 Vertreter, davon 13 in Wahlbezirken;

über 8 000, aber nicht über 15 000

32 Vertreter, davon 16 in Wahlbezirken;

über 15 000, aber nicht über 30 000

38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken;

über 30 000, aber nicht über 50 000

44 Vertreter, davon 22 in Wahlbezirken;

über 50 000, aber nicht über 100 000

50 Vertreter, davon 25 in Wahlbezirken;

- über 100 000, aber nicht über 250 000
58 Vertreter, davon 29 in Wahlbezirken;
 - über 250 000, aber nicht über 400 000
66 Vertreter, davon 33 in Wahlbezirken;
 - über 400 000, aber nicht über 550 000
74 Vertreter, davon 37 in Wahlbezirken;
 - über 550 000, aber nicht über 700 000
82 Vertreter, davon 41 in Wahlbezirken;
 - über 700 000
90 Vertreter, davon 45 in Wahlbezirken;
- b) für Kreise mit einer Bevölkerungszahl von
- 200 000 und weniger
48 Vertreter, davon 24 in Wahlbezirken;
 - über 200 000, aber nicht über 300 000
54 Vertreter, davon 27 in Wahlbezirken;
 - über 300 000, aber nicht über 400 000
60 Vertreter, davon 30 in Wahlbezirken;
 - über 400 000, aber nicht über 500 000
66 Vertreter, davon 33 in Wahlbezirken;
 - über 500 000
72 Vertreter, davon 36 in Wahlbezirken.

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "oder" die Wörter "insgesamt maximal" eingefügt.

Die Gemeinden und Kreise können bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden. Die nach Satz 2 durch Satzung verringerte Zahl der zu wählenden Vertreter bleibt bestehen, bis sie spätestens 15 Monate vor Ablauf einer späteren Wahlperiode nach Satz 2 durch Satzung verändert wird.

- (3) Weitere Vertreter werden aus den Reservelisten gewählt, soweit dies zur Durchführung des Verhältnisausgleichs gemäß § 33 erforderlich ist, mit der Maßgabe, dass die Gesamtzahl der Vertreter gerade ist.

(4) Gesetzliche Mitgliederzahl ist die Zahl der nach Absatz 2 und 3 in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern. Sie erhöht sich um die nach § 33 Absatz 3 zuzuteilenden weiteren Sitze. Sie vermindert sich um die nach § 33 Absatz 6 unbesetzt bleibenden Sitze.

§ 12

2. In § 12 Absatz 1 werden nach dem Wort "die" die Wörter "am Wahltag" eingefügt.

(1) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

3. Dem § 24 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

§ 24

(1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.

(3) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

2. Stimmabgabe

"(5) Wer Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung entgegen Absatz 4 vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Kreiswahlleiter."

§ 25

(1) Der Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

(3) Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Wahlurne.

(4) Der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

4. In § 25 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "Innenminister" durch die Wörter "für Inneres zuständige Minister" ersetzt.

(5) Der Innenminister kann zulassen, dass anstelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Wahlgeräte verwendet werden.

§ 33

(1) Der Wahlausschuss zählt zunächst die für alle Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, nach Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern getrennt, zusammen (Gesamtstimmenzahl). Durch Abzug der Stimmen der Parteien und Wählergruppen, für die keine Reserveliste zugelassen ist,

und der Stimmen der Einzelbewerber von der Gesamtstimmenzahl wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl gebildet.

(2) Von der gemäß § 3 in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern wird die Zahl der erfolgreichen Wahlbezirksbewerber abgezogen, die als Einzelbewerber aufgetreten oder von einer nach Absatz 1 Satz 2 nicht zu berücksichtigenden Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen sind. Von der so gebildeten Ausgangszahl werden den am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf ihre Reserveliste entfallenen Stimmenzahlen zur Gesamtstimmenzahl nach Absatz 1 zustehen (erste Zuteilungszahl). Jede Partei oder Wählergruppe erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung ihrer Stimmen durch den Zuteilungsdvisor und anschließender Rundung ergeben. Der Zuteilungsdvisor ist so zu bestimmen, dass insgesamt so viele Sitze wie nach der Ausgangszahl auf die Reservelisten entfallen. Bei der Rundung sind Zahlenbruchteile unter 0,5 auf die darunter liegende Zahl abzurunden und Zahlenbruchteile ab 0,5 auf die darüber liegende Zahl aufzurunden. Kommt es bei Berücksichtigung von bis zu vier Stellen nach dem Komma zu Rundungsmöglichkeiten mit gleichen Zahlenbruchteilen, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Zur Ermittlung des Zuteilungsdvisors ist die Gesamtstimmenzahl durch die Ausgangszahl zu teilen.

Falls nach dem sich so ergebenden Divisor bei Rundung insgesamt weniger Sitze als nach der Ausgangszahl vergeben würden, ist der Divisor auf den nächstfolgenden Divisor, der bei Rundung die Ausgangszahl ergibt, herunterzusetzen; würden insgesamt mehr Sitze als nach der Ausgangszahl vergeben, ist der Divisor auf den nächstfolgenden Divisor, der bei Rundung die Ausgangszahl ergibt, heraufzusetzen.

5. In § 33 Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

"Haben Parteien und Wählergruppen mehr Sitze in den Wahlbezirken errungen, als ihnen nach Absatz 2 zustehen, wird die Ausgangszahl um so viele Sitze erhöht, wie notwendig sind, um bei erneuter Berechnung nach Absatz 2 mit den Stimmzahlen der Parteien und Wählergruppen, denen nach Absatz 2 mindestens ein Sitz zusteht, unter Berücksichtigung der erzielten Mehrsitze eine Sitzverteilung nach dem Verhältnis dieser Stimmzahlen zu erreichen. Dazu wird die Zahl der in den Wahlbezirken errungenen Sitze der Partei oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis dieser Sitzzahl zur ersten Zuteilungszahl erreicht hat, mit der Gesamtstimmzahl der nach Satz 1 am Verhältnisausgleich noch teilnehmenden Parteien und Wählergruppen multipliziert und durch die Stimmzahl dieser Partei oder Wählergruppe dividiert."

(3) Haben Parteien und Wählergruppen mehr Sitze in den Wahlbezirken errungen, als ihnen nach Absatz 2 zustehen, wird die Ausgangszahl um so viele Sitze erhöht, wie notwendig sind, um auch unter Berücksichtigung der erzielten Mehrsitze eine Sitzverteilung nach dem Verhältnis der Stimmzahlen zu erreichen. Dazu wird die Zahl der in den Wahlbezirken errungenen Sitze der Partei oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis dieser Sitzzahl zur ersten Zuteilungszahl erreicht hat, mit der Gesamtstimmzahl nach Absatz 1 multipliziert und durch die Stimmzahl dieser Partei oder Wählergruppe dividiert. Die zweite Ausgangszahl für die Sitzverteilung ist mit einer Stelle nach dem Komma zu berechnen und auf eine ganze Zahl nach Absatz 2 Satz 5 auf- oder abzurunden. Ist durch die erhöhte Ausgangszahl die Gesamtzahl der Sitze eine ungerade Zahl, wird diese Ausgangszahl um eins erhöht.

Erhalten Parteien oder Wählergruppen bei der Berechnung der erhöhten Ausgangszahl nicht eine Sitzzahl, die der Zahl ihrer erfolgreichen Wahlbezirkswerber entspricht, wird die erhöhte Ausgangszahl um zwei erhöht, bis die Zahl der Listenmandate nach erneuter Berechnung gemäß Absatz 2 erstmals der Zahl ihrer erfolgreichen Wahlbezirkswerber entspricht oder diese übersteigt.

(4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Partei oder Wählergruppe, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, wird ihr vorab ein weiterer Sitz zugeteilt (Zusatzmandat). Von den anderen Parteien oder Wählergruppen erhält diejenige mit dem niedrigsten Zahlenbruchteil ab 0,5 einen Sitz weniger als nach Absatz 2. Betragen die Zahlenbruchteile sämtlich weniger als 0,5, erhält die Partei oder Wählergruppe einen Sitz weniger, die bei einer erneuten Berechnung nach Absatz 2 mit der Gesamtstimmzahl und der Gesamtsitzzahl der verbleibenden Parteien und Wählergruppen den niedrigsten Zahlenbruchteil erreicht. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem

Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(5) Parteien und Wählergruppen, die weniger Sitze in den Wahlbezirken errungen haben, als ihre Sitzzahl beträgt, erhalten die fehlenden Sitze aus der Reserveliste.

(6) Die Sitze werden aus den Reservelisten in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. § 32 Satz 2 gilt entsprechend. Bewerber, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, bleiben hierbei unberücksichtigt. Entfallen auf eine Partei oder Wählergruppe mehr Sitze, als Bewerber auf der Reserveliste benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

4. Feststellung des Wahlergebnisses

6. § 36 wird wie folgt geändert:

§ 36

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Wahlleiter" ein Komma und die Wörter "nicht jedoch vor Ablauf der Wahlperiode der alten Vertretung" eingefügt und die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft in der Vertretung mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 35 Abs. 1 erfolgenden Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Wer die Annahme der Wahl im Wahlbezirk ablehnt, scheidet auch als Bewerber der Reserveliste aus.

b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.

(2) Für die Annahmeerklärung eines Beamten oder Arbeitnehmers des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 gelten die besonderen Vorschriften des § 13 Abs. 3 und Abs. 6 Satz 3.

7. § 41 wird wie folgt geändert:

§ 41

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Beschuß" durch das Wort "Beschluss" und die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.

(1) Gegen den Beschluß der Vertretung nach § 40 Abs. 1 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

- b) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Im Fall der Ungültigkeitserklärung der Wahl durch die Vertretung steht auch einer Partei oder Wählergruppe, die keinen Einspruch eingelegt hat, die Klagebefugnis zu."

- c) In Absatz 2 wird das Wort "gefaßt" durch das Wort "gefasst" ersetzt und es werden jeweils die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" und jeweils das Wort "Beschluß" durch das Wort "Beschluss" ersetzt.

(2) Das Verwaltungsgericht kann auf Antrag des Klägers den gemäß § 40 Abs. 4 ergangenen Beschluß durch einstweilige Anordnung aufheben oder, falls ein solcher Beschluß nicht gefaßt worden ist, auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Vertretung eine Anordnung gemäß § 40 Abs. 4 treffen.

8. § 42 wird wie folgt geändert:

§ 42

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.

(1) Sind in einem Stimmbezirk Unregelmäßigkeiten gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe b vorgekommen, so ist die Wahl im ganzen Wahlbezirk zu wiederholen. Erstrecken sich die Unregelmäßigkeiten auf mehr als die Hälfte der Wahlbezirke, so ist die Wahl im ganzen Wahlgebiet zu wiederholen.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt, wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(3) Die Verteilung der Sitze aus den Reservelisten ist nach den Ergebnissen der Wiederholungswahl neu zu berechnen.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort "Beschluß" durch das Wort "Beschluss" ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl,

(4) Wiederholungswahlen müssen baldmöglichst stattfinden, spätestens innerhalb von vier Monaten, nachdem der Beschluß der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt ist. Den Tag der Wiederholungswahl und die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine bestimmt die Aufsichtsbehörde.

wenn feststeht, dass innerhalb von neun Monaten eine neue Vertretung im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahlen gewählt wird."

- c) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Wenn eine im ganzen Wahlgebiet erforderliche Wiederholungswahl nicht innerhalb eines Jahres nach der für ungültig erklärten Wahl durchgeführt wird, so findet spätestens innerhalb von vier Monaten, nachdem der Beschluss der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt ist, eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode statt, sofern nicht innerhalb von neun Monaten eine neue Vertretung im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahlen gewählt wird. Den Tag der Neuwahl und die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine bestimmt die Aufsichtsbehörde."

9. § 45 wird wie folgt geändert:

§ 45

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Vertreter stirbt oder sonst aus der Vertretung ausscheidet, so wird der Sitz nach der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist; ein späterer Wechsel der Zugehörigkeit des Ausgeschiedenen zur Partei oder Wählergruppe bleibt unberücksichtigt. Auf der Reserveliste bleiben diejenigen Bewerber außer Betracht, die aus der Partei oder Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden sind oder in der gemäß § 38 vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Wer die Annahme der Wahl im Wahlbezirk oder die Wahl gemäß der Reserveliste ablehnt, kann nicht bzw. nicht erneut aus der Reserveliste berufen werden. Ist der nach Satz 1 Ausge-

- aa) In Satz 3 wird die Angabe "bzw." durch das Wort "beziehungsweise" ersetzt.

bb) Satz 5 wie folgt gefasst:

"Der Ersatzbewerber, der ausschließlich für einen im Wahlbezirk aufgestellten und dort nicht direkt, sondern über die Reserveliste gewählten Bewerber benannt wurde, wird bei der Listennachfolge nicht berücksichtigt."

b) In Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.

10. § 46a wird wie folgt geändert:

schiedene bei der Wahl nicht als Bewerber für eine Partei oder Wählergruppe aufgetreten oder ist die Reserveliste erschöpft, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl vermindert sich entsprechend. Der Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk aufgestellten und dort nicht gewählten Bewerber wird bei der Listennachfolge nicht berücksichtigt. An die Stelle des nach Satz 1 Ausgeschiedenen tritt der für ihn auf der Reserveliste aufgestellte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt ist, der auf der Reserveliste der Reihenfolge nach nächste Bewerber. Wenn der bei der Listennachfolge zu berücksichtigende Ersatzbewerber oder Bewerber die Wählbarkeit verloren hat, gestorben ist oder die Annahme der Wahl abgelehnt hat, gilt Satz 6 entsprechend.

(2) Der Wahlleiter stellt unverzüglich nach Ausscheiden des bisherigen Vertreters den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes fest und macht dies öffentlich bekannt. § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 3 und § 41 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Beschlusses der Vertretung die Entscheidung des Wahlleiters tritt.
4. Folgen des Verbots einer Partei oder Wählergruppe

§ 46 a

Auf die Wahl der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 6 etwas anderes ergibt.

(1) Die für die Wahl des Rates zuständigen Wahlorgane führen die Wahl der Bezirksvertretungen durch.

(2) Die Wahl der Bezirksvertretungen erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenwahlvorschlägen. Der Wähler hat eine Stimme, die er für eine Liste abgeben kann.

(3) Wahlberechtigt für die Wahl der Bezirksvertretung eines Stadtbezirks ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist. Wählbar für die Bezirks-

vertretung sind alle nach Satz 1 Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des § 12 erfüllen, sowie Wahlberechtigte, die in einem Gemeindewahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind.

a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort "sowie" die Wörter "- bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk- die Wahlberechtigten" eingefügt und das Wort "Wahlberechtigte" wird gestrichen.

(4) Listenwahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. § 16 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Listenwahlvorschlag von der für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein muss, dass die Zahl der nach § 16 Abs. 1 Satz 3 erforderlichen Unterschriften von Wahlberechtigten höchstens 50 beträgt und dass ein Bewerber, unbeschadet seiner Bewerbung für die Wahl des Rates, nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden darf. Als Bewerber in einem Listenwahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet der kreisfreien Stadt oder des Stadtbezirks hierzu gewählt worden ist.

b) In Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.

(5) Die Sitze in der Bezirksvertretung werden entsprechend § 33 Abs. 2 auf die Parteien und Wählergruppen verteilt. Entfällt bei dieser Sitzverteilung auf den Listenwahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, die im Stadtbezirk 5 vom Hundert oder mehr der Gesamtstimmzahl erhalten hat, kein Sitz, so ist die Sitzverteilung mit einer jeweils um 2 erhöhten Gesamtsitzzahl so oft zu wiederholen, bis auf den Listenwahlvorschlag einer solchen Partei oder Wählergruppe mindestens ein Sitz entfallen ist. Die so geänderte Gesamtsitzzahl tritt an die Stelle der satzungsmäßigen Sitzzahl der Bezirksvertretung.

11. § 46d wird wie folgt geändert:

§ 46 d

a) In Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Sätze 2, 3 und 4 werden jeweils die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.

(1) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß der Gemeindeordnung oder gemäß der Kreisordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend.

§ 15 Abs. 2 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten Wahlvorschläge von mindestens fünfmal, für die Wahl in Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern von mindestens dreimal soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen; dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister oder Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird.

(2) Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

(3) Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

(4) Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen mit Beteiligung von Parteien oder Wählergruppen, die in der Vertretung des Wahlgebietes vertreten sind, richtet sich die Reihenfolge auf dem Stimmzettel nach der höchsten bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebietes erreichten Stimmenzahl einer der beteiligten Parteien oder Wählergruppen. In diesem Fall werden auf dem Stimmzettel die an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge aufgeführt, die sich bei selbstständigen Wahlvorschlägen entsprechend § 23 Abs. 1 Satz 3 erster Satzteil ergeben hätte; die an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Parteien und Wählergruppen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 3 zweiter Satzteil schließen sich auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge an. Bei anderen gemeinsamen Wahlvorschlägen richtet sich bei gleichzeitigem Eingang von Wahlvorschlägen die alphabetische Reihenfolge in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 1 Satz 3 zweiter Satzteil nach dem Anfangsbuchstaben des

an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Wahlvorschlagsträgers, der in dem Wahlvorschlag alphabetisch an erster Stelle steht. Auf dem Stimmzettel werden im Fall des § 23 Abs. 1 Satz 3 zweiter Satzteil die an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Parteien und Wählergruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

(5) Die Abstimmung über die Abwahl eines Bürgermeisters oder eines Landrates muss baldmöglichst, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss des Rates gemäß der Gemeindeordnung oder des Kreistages gemäß der Kreisordnung zur Einleitung des Abwahlverfahrens stattfinden. Den Tag der Abstimmung sowie die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine bestimmt die Vertretung.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Wird die Bürgermeister- oder Landratswahl für ungültig erklärt, findet abweichend von § 42 eine Neuwahl statt."

§ 50

(1) Die Ergebnisse der Kommunalwahlen sind vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT. NRW) statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen.

12. In § 50 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter "Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik" durch die Wörter "Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW)" und das Wort "Innenministerium" durch die Wörter "für Inneres zuständige Ministerium" ersetzt.

(2) Aus den Ergebnissen der Wahlen zu den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte ist vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT. NRW) eine Landesstatistik auf repräsentativer Grundlage über

- a) die Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen,
- b) die Wähler und ihre Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen

zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Durchführung der Statistiken ist nur zulässig, wenn das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und die Feststellung des Wahlergebnisses nicht verzögert wird. Ergebnisse für

einzelne Stimmbezirke dürfen nicht bekanntgegeben werden. Die Erhebung wird mit einem Auswahlsatz von höchstens 5 vom Hundert in ausgewählten Stimmbezirken durchgeführt. Die Stimmbezirke werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik im Einvernehmen mit dem Innenministerium ausgewählt. Ein ausgewählter Stimmbezirk muss mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen.

(3) Für die Erhebung nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a dürfen höchstens elf Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen jeweils mindestens drei Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind. Für die Erhebung nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b dürfen höchstens fünf Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen mindestens neun Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind.

(4) In Gemeinden mit einer Statistikdienststelle, die die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllt, kann der Bürgermeister anordnen, dass in weiteren Stimmbezirken für eigene statistische Zwecke wahlstatistische Auszählungen durchgeführt werden. Absatz 2 Satz 2, 3 und 6 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

13. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 51

- a) Das Wort "Innenministerium" wird durch die Wörter "für Inneres zuständige Ministerium" ersetzt.

(1) Das Innenministerium erlässt in der Kommunalwahlordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere in

§ 2

über Bildung, Beschlussfassung und Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände einschließlich der Briefwahlvorstände, über die Berufung in ein Wahlehenamt, über den Ersatz von Auslagen der Inhaber von Wahlehenämtern sowie die Pauschalierung dieses Auslagenersatzes,

§ 3

über den maßgeblichen Zeitpunkt für die Bevölkerungszahl,

§§ 4 bis 6

über die Einteilung der Stimmbezirke sowie über die Bekanntmachung der Wahlbezirke, Stimmbezirke und Wahlräume,

§ 9

über die Ausgabe von Wahlscheinen,

§§ 10 und 11

über Führung der Wählerverzeichnisse und Einsichtnahme in diese, über die Eintragung auf Antrag sowie über das Verfahren bei Einsprüchen und über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

§§ 14, 21, 22 und 42

über die Durchführung von einzelnen Neuwahlen, Nachwahlen und Wiederholungswahlen; dabei bestimmt er, inwieweit Wahlvorschläge geändert oder durch neue ersetzt werden dürfen, wenn die Entwicklung seit dem Tage der Hauptwahl dies erfordert, im Besonderen wenn ein Bewerber gestorben ist, seine Wählbarkeit verloren hat, seine Zustimmung zurückgezogen hat oder aus der Partei ausgeschieden ist, für die er bei der Wahl aufgestellt war,

§§ 15 bis 20

über Art, Einreichung und Form der Wahlvorschläge (einschließlich beizubringender Nachweise), über die Aufstellung der Bewerber, über das Verfahren für ihre Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe, über die Befugnisse der Vertrauenspersonen, über die Berechnung der Zahl der Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und über die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen, wobei ein vereinfachtes Nachweisverfahren für solche Parteien und Wählergruppen vorgesehen werden kann, die sich gleichzeitig in mehreren Wahlgebieten oder innerhalb eines Wahlgebiets in mehreren Wahlbezirken bewerben,

§ 23

über Form und Inhalt des Stimmzettels,

- b) Nach den Wörtern "§ 30 über die Ungültigkeit der Stimmzettel" werden die Wörter "§ 33 über die Sitzberechnung und Verteilung der Sitze" eingefügt.
- § 25
über Wahlschutzvorrichtungen, Wahlurnen, die Stimmabgabe sowie die Zulassung von Wahlgeräten und die Stimmabgabe am Wahlgerät,
- §§ 26 und 27
über die Briefwahl,
- § 29
über die Stimmzählung, wobei besondere Bestimmungen über die Feststellung der am Wahlgerät abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen getroffen werden können,
- § 30
über die Ungültigkeit der Stimmzettel,
- §§ 34 bis 36
über die Feststellung des Wahlergebnisses, die Benachrichtigung der Gewählten und die Aufbewahrung der Wahlunterlagen,
- §§ 39 bis 44
über die Bekanntmachung von Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren,
- § 45
über die Durchführung der Ersatzbestimmung,
- § 46a
über die Wahl der Bezirksvertretungen,
- §§ 46 b bis 46 d
über die Wahl und Abwahl der Bürgermeister und Landräte,
- § 47
über die Erstattung von Kosten, insbesondere durch Festlegung von Pauschsätzen,
- § 50
über die Wahlstatistik.
- (2) In der Wahlordnung kann das Wahlverfahren in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Klöstern sowie in sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten unter Anpassung an die Besonderheiten dieser Einrichtungen besonders geregelt werden.

(3) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen über die gemeinsame Durchführung von Gemeinde-, Kreis-, Bürgermeister- und Landratswahlen sowie der Kommunalwahlen mit anderen Wahlen, um insbesondere die gemeinsame Benutzung der Wahlunterlagen und die Zusammenarbeit der Wahlorgane sicherzustellen.

(4) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen, in welcher Weise Wahlbekanntmachungen zu veröffentlichen und ob und in welcher Weise amtliche Vordrucke zu verwenden und von Amts wegen zu beschaffen sind.

§52 Berichtspflicht

14. In § 52 werden nach der Jahreszahl "2016" die Wörter „und danach alle fünf Jahre“ eingefügt.

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ablauf des Jahres 2016 über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie

Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie

Das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (GV. NRW.S.194) wird wie folgt geändert:

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz, zur Gemeindeordnung, zur Kreisordnung und zum Landesbeamten-gesetz

Abweichend von den nach den Artikeln 1 bis 4 dieses Gesetzes zu bestimmenden Amtszeiten und Wahltagen gelten folgende Übergangsregelungen:

a) Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

§ 2 Ende der Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten Vertretungen

"Die Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen beginnt am 1. November 2020."

Die Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten Vertretungen endet mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen.

b) § 5 wird wie folgt gefasst:

**"§ 5
Einmaliges Niederlegungsrecht der
Bürgermeister und Landräte**

Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit zwischen dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten kommunalen Vertretungen und dem 20. Oktober 2015 (einschließlich) endet und die ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit anlässlich des Endes der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen im Jahr 2014 verlangen, treten mit Ablauf des auf das Ende der Wahlperiode folgenden Monats in den Ruhestand, sofern sie die Voraussetzungen des § 119 Absatz 4 Satz 3 LBG erfüllen und die Entlassung bis zum 30.11.2013 beantragen; die Zeit bis zum regulären Ende ihrer Amtszeit wird dabei auf die Wartezeit nach § 119 Absatz 4 Satz 3 LBG angerechnet und erhöht die ruhegehaltfähige Dienstzeit."

**Artikel 3
Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV.NRW.S.194), wird wie folgt geändert:

**§ 5
Einmaliges Niederlegungsrecht für
Bürgermeister und Landräte**

Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit zwischen dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten kommunalen Vertretungen und dem 20. Oktober 2015 (einschließlich) endet und die ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zum Ende der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen im Jahr 2014 verlangen, treten zu diesem Termin in den Ruhestand, sofern sie die Voraussetzungen des § 119 Absatz 4 Satz 3 LBG erfüllen und die Entlassung bis zum 30.11.2013 beantragen; die Zeit bis zum regulären Ende ihrer Amtszeit wird dabei auf die Wartezeit nach § 119 Absatz 4 Satz 3 LBG angerechnet und erhöht die ruhegehaltfähige Dienstzeit.

**Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen**

**§ 36
Bezirksvertretungen in den kreisfreien
Städten**

(1) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksvertretung zu wählen. Die Mitglieder der Bezirksvertretungen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz. Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder der Bezirksvertretungen ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Bezirksvertretung weiter aus.

1. In § 36 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „von drei Wochen“ durch die Wörter "eines Monats" ersetzt.
- (2) Die Bezirksvertretung besteht aus mindestens elf und höchstens neunzehn Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Bezirksvorsteher. Der Rat kann beschließen, dass der Bezirksvorsteher die Bezeichnung Bezirksbürgermeister führt. Die Mitgliederzahlen können nach den Einwohnerzahlen der Stadtbezirke gestaffelt werden; die Gesamtzahl der Mitglieder muß ungerade sein. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.
- (3) Nach Beginn der Wahlperiode der Bezirksvertretung muss die erste Sitzung innerhalb von drei Wochen stattfinden; dazu beruft der bisherige Bezirksvorsteher die Bezirksvertretung ein. Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache den Bezirksvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter. § 67 Abs. 2 bis 5 findet entsprechende Anwendung. Der Bezirksvorsteher und die Stellvertreter dürfen nicht zugleich Bürgermeister oder Stellvertreter des Bürgermeisters sein.
- (4) Der Bezirksvorsteher kann neben den Entschädigungen, die ihm als Mitglied der Bezirksvertretung zustehen, eine in der Hauptsatzung festzusetzende Aufwandsentschädigung erhalten. Für Stellvertreter des Bezirksvorstehers sowie für Fraktionsvorsitzende können in der Hauptsatzung entsprechende Regelungen getroffen werden. Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Höhe der Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Bezirksvertretungen dürfen keine Ausschüsse bilden. Auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen und das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die für den Rat geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Geschäftsordnung des Rates besondere Regelungen für die Bezirksvertretungen enthält und in Fällen äußerster Dringlichkeit der Bezirksvorsteher mit einem Mitglied der Bezirksvertretung entscheiden kann; § 60 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Sitzungen der Bezirksvertretungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden; der

Oberbürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohner gehört werden.

(6) Die nicht der Bezirksvertretung als ordentliche Mitglieder angehörenden Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, haben das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind der Oberbürgermeister und diese Ratsmitglieder wie die ordentlichen Mitglieder der Bezirksvertretung zu deren Sitzungen zu laden. Die übrigen Ratsmitglieder und Ausschußmitglieder können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

(7) Der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Er kann sich von einem Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 47

Einberufung des Rates

2. In § 47 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von drei Wochen“ durch die Wörter "eines Monats" ersetzt.

(1) Der Rat wird vom Bürgermeister einberufen. Nach Beginn der Wahlperiode muss die erste Sitzung innerhalb von drei Wochen stattfinden. Im übrigen tritt der Rat zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

(2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vor-

schriften getroffen sind. Der Rat regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Ratsmitglieder.

(3) Kommt der Bürgermeister seiner Verpflichtung zur Einberufung des Rates nicht nach, so veranlaßt die Aufsichtsbehörde die Einberufung.

Artikel 4 Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV.NRW.S.194), wird wie folgt geändert:

In § 32 Absatz 1 Satz 2, erster Halbsatz werden die Wörter "von drei Wochen" durch die Wörter "eines Monats" ersetzt.

Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 32 Einberufung des Kreistags

(1) Der Kreistag wird von dem Landrat einberufen. Nach Beginn der Wahlperiode muss die erste Sitzung innerhalb von drei Wochen stattfinden; im Übrigen soll der Kreistag zusammentreten, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle drei Monate. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Kreistagsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

(2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Kreistags sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind. Der Kreistag regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Kreistagsmitglieder.

(3) Kommt der Landrat seiner Verpflichtung zur Einberufung des Kreistags nicht nach, so veranlaßt die Aufsichtsbehörde die Einberufung.

Artikel 5 **Übergangsregelungen**

§ 1 **Einteilung in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2020**

Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 teilen die Wahlausschüsse der Gemeinden spätestens bis zum 29. Februar 2020, die Wahlausschüsse der Kreise spätestens bis zum 31. März 2020 das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes in Wahlbezirken zu wählen sind.

§ 2 **Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und der Bewerber für die Kommunalwahlen 2020**

Für die allgemeinen Kommunalwahlen 2020 sind die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber ab dem 1. August 2019, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2020 zu wählen.

Artikel 6 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften werden Erfahrungen mit dem geltenden Kommunalwahlgesetz und Änderungswünsche aus dem kommunalen Raum aufgegriffen. Daraus resultieren zunächst insbesondere die Klarstellungen im Kommunalwahlgesetz:

- um wie viele Vertreter eine Vertretung maximal verkleinert werden kann,
- ab welchem Zeitpunkt der Erwerb der Mitgliedschaft in einer Vertretung frühestens möglich ist,
- wann der Ersatzbewerber, der ausschließlich für einen Wahlkreisbewerber aufgestellt wurde, zum Zuge kommen kann,
- dass im Fall einer für ungültig erklärten Bürgermeister- oder Landratswahl eine Neuwahl erfolgt.

Abgesehen davon wird ein Ordnungswidrigkeitentatbestand im Hinblick auf die vorzeitige Veröffentlichung der Resultate von Wählernachbefragungen etabliert.

Zudem erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung hinsichtlich

- der Verankerung der Durchführung der Sitzberechnung bzgl. der Teilnahme am Verhältnisausgleich auch im Gesetz und
- derjenigen, die klagebefugt gegen die Ungültigkeitserklärung der Wahl sind.

Ein weiterer Punkt ist die Aufnahme einer Regelung für die Wiederholung einer im ganzen Wahlgebiet für ungültig erklärten Wahl, die nicht innerhalb eines Jahres nach der Ursprungswahl durchgeführt wird. In diesem Fall soll eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode stattfinden, um den aufgrund des ggf. langen Zeitablaufs veränderten Verhältnissen vor Ort besser gerecht zu werden.

Außerdem werden aufgrund entsprechender Anregungen und Hinweisen der kommunalen Spitzenverbände Anpassungen im Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie, der Gemeindeordnung und der Kreisordnung vorgenommen sowie einmalige Übergangsregelungen hinsichtlich der Fristen für die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke und für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen und der Bewerber für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 geschaffen.

B Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

§ 3 Abs. 2 Satz 2 wird um die Angabe des maximalen Umfangs der Reduzierung der Vertretung, die insgesamt nicht mehr als 6 Vertreter betragen darf, ergänzt. Die maximale Reduzierung der Anzahl der Vertreter ist aus dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift nicht eindeutig ablesbar.

Die Regelungen zur Sitzzahl der Vertretungen in § 3 sind im Lichte des Demokratieprinzips und der Sicherstellung der Selbstverwaltung der Kommunen zu sehen. Bei Rats- und Kreistagsmandatsträgern handelt es sich um ehrenamtlich Tätige, die die Mandatsaufgaben neben ihrer beruflichen Tätigkeit erledigen und für die insoweit nur ein begrenzter zeitlicher Rahmen zur Verfügung steht. Ferner muss berücksichtigt werden, dass die Tätigkeit als Rats- oder Kreistagsmitglied sich nicht lediglich auf die Teilnahme an den Rats- oder Kreistagsitzungen beschränkt, sondern vielmehr und wesentlich in den Sitzungen einer Vielzahl von Ausschüssen und Arbeitskreisen sowie in den Fraktionssitzungen stattfindet. Die Vielfalt der Rats- und Kreistagsarbeit erfordert im Übrigen regelmäßig eine Spezialisierung der einzelnen Mitglieder. Die derzeit gesetzlich vorgegebene Größe der Räte und Kreistage erscheint deshalb angemessen, um die Bürgerinnen und Bürger durch die gewählte Vertretung hinreichend zu repräsentieren. Vor diesem Hintergrund soll die Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 auch weiterhin nur bis zu einer Reduzierung von maximal 6 Ratsmitgliedern pro Gemeinderat bzw. Kreistag - in bis zu drei Teilschritten (2-2-2 oder 4-2/2-4 oder einmalig 6) - angewandt werden können.

Zu Nummer 2 (§ 12)

In § 12 Abs. 1 wird durch die Ergänzung der Wörter "am Wahltag" entsprechend § 15 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) und § 4 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) klargestellt, dass wählbar ist, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Zu Nummer 3 (§ 24)

§ 24 wird durch den neuen Absatz 5, in Anlehnung an die Regelung des § 49a Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2 BWG i. V. m. § 32 Abs. 2 BWG, um eine Bußgeldvorschrift für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe vor Ablauf der Wahlzeit, ergänzt.

Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit sind die Kreiswahlleiter zuständig.

Eine entsprechende Regelung wird bei der nächsten Novelle des Landeswahlgesetzes Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 4 (§ 25)

Redaktionelle Anpassungen an die geänderte Ressortbezeichnung.

Zu Nummer 5 (§ 33)

In den Verwaltungsrechtsstreitverfahren 15A 164/10/ 4 K 125/10 Aachen und 15A 1642/10/4 K 16/10 Aachen hinsichtlich der Neufeststellung des Ergebnisses der Wahl zum Rat der Stadt Aachen am 30.08.2009 wurde bemängelt, dass nicht im Kommunalwahlgesetz (§ 33 Abs. 3 KWahlG), sondern nur in der Kommunalwahlordnung (§ 61 Abs. 5 KWahlO) geregelt ist, dass bei der Berechnung eines durch Überhang- und Ausgleichsmandate erforderlich werdenden Verhältnisausgleiches nach § 33 Abs. 3 KWahlG die Parteien und Wählergruppen unberücksichtigt bleiben, die nicht bereits nach der Sitzberechnung nach § 33 Abs. 2 KWahlG mindestens einen Sitz erhalten haben.

Zur Klarstellung wird daher § 33 Abs. 3 entsprechend ergänzt. Die untergesetzliche Regelung des § 61 Abs. 5 KWahlO kann künftig entfallen.

Zu Nummer 6 (§ 36)

Mit der Ergänzung in § 36 Abs. 1 Satz 1 wird klargestellt, dass ein Mandatserwerb erst nach Ablauf der Wahlperiode der alten Vertretung in Betracht kommt. Dies entspricht z.B. der Regelung in § 35 LWahlG, wonach ein gewählter Bewerber die Mitgliedschaft mit der Feststellung seiner Wahl, nicht jedoch vor Ablauf der Wahlperiode des alten Landtags, erwirbt.

Zu Nummer 7 (§ 41)

Das BVerwG hat mit Urteil vom 07.03.2012 entschieden, dass nach dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien im Fall der Ungültigkeitserklärung der Wahl die Klagebefugnis nach § 41 Abs. 1 auch einer Partei zusteht, die keinen Einspruch eingelegt hat, weil sie die Wahl für gültig hält. § 41 Abs. 1 wird durch Einfügung eines - neuen - Satzes 3 entsprechend angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 42)**Zu Buchstabe a)**

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b)

In § 42 Abs. 4 wird mit der Einfügung eines - neuen - Satzes 2 geregelt, dass im Fall einer teilweise für ungültig erklärten Wahl eine Wiederholungswahl nicht - mehr -stattfindet, wenn innerhalb von neun Monaten eine neue Vertretung im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahlen zu wählen ist. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums zweimal hintereinander gewählt werden muss.

Zu Buchstabe c)

In § 42 Abs. 5 - neu - wird geregelt, dass eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode der Vertretung stattfindet, falls eine im ganzen Wahlgebiet erforderliche Wiederholungswahl nicht innerhalb eines Jahres nach der für ungültig erklärten Wahl durchgeführt wird. Mit dieser Regelung soll den aufgrund der Zeitspanne zwischen der Ursprungs- und Neuwahl insbesondere entstehenden politischen und personellen Veränderungen, namentlich durch die Möglichkeit der Aufstellung und Einreichung neuer Wahlvorschläge auch durch Parteien und Wählergruppen, die an der Ursprungswahl nicht teilgenommen haben, Rechnung getragen werden.

Die Neuwahl soll dabei wie die Wiederholungswahl, spätestens 4 Monate nachdem der Beschluss der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt ist, stattfinden.

Zur Begründung der Einschränkung, dass eine Neuwahl nicht mehr stattfindet, wenn innerhalb von neun Monaten eine neue Vertretung im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahlen zu wählen ist, wird auf die Begründung zu Buchstabe a) verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 45)

Mit dem neugefassten Satz 5 in § 45 Abs. 1 wird klargestellt, dass ein Ersatzbewerber, der - nur - für einen im Wahlbezirk aufgestellten und dort nicht direkt, sondern über die Reserveliste gewählten Bewerber benannt wurde, bei der Listennachfolge nicht in Betracht kommt.

Zu Nummer 10 (§ 46a)

In § 46a Abs. 4 Satz 2 wird klargestellt, dass für die Bezirksvertretung wählbar ist, wer in diesem Stadtbezirk wohnt, oder - bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes - wer für einen Wahlbezirk in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates aufgestellt ist.

Zu Nummer 11 (§ 46d)

Mit dem - neuen - Absatz 6 in § 46d wird geregelt, dass im Falle einer für ungültig erklärten Bürgermeister- oder Landratswahl keine Wiederholungswahl sondern eine Neuwahl stattfindet. Nach § 119 Abs. 3 Satz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) wird das Beamtenverhältnis des Bürgermeisters oder Landrats mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet. Es endet nach § 119 Abs. 3 Satz 2 LBG mit Ablauf der Wahlzeit, die nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) für den Bürgermeister bzw. nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Kreisordnung (KrO) für den Landrat 6 Jahre beträgt, beginnend mit dem Amtsantritt.

Im Falle einer erfolgreichen Anfechtung der Bürgermeister- oder Landratswahl werden die Annahme der Wahl und das damit begründete Beamtenverhältnis nach § 119 Abs. 3 Satz 4 LBG nichtig. Ein nichtiges Beamtenverhältnis kann jedoch nicht rückwirkend vom Mangel der Nichtigkeit z.B. durch die Wiederholung der Wahl nach den Vorschriften des § 46b i. V. m. § 42 befreit werden.

Zu Nummer 12 (§ 50)

Redaktionelle Anpassungen an die geänderten Bezeichnungen.

Zu Nummer 13 (§ 51)**Zu Buchstabe a)**

Redaktionelle Anpassung an die geänderte Ressortbezeichnung.

Zu Buchstabe b)

Zur Klarstellung wird die Aufzählung der gesetzlichen Regelungen in § 51, für die das für Inneres zuständige Ministerium - insbesondere - die erforderlichen Ausführungsvorschriften in der KWahlO erlässt, um die Regelung des § 33 über die Sitzberechnung ergänzt.

Zu Nummer 14

Die Landesregierung beabsichtigt, nach der Berichtsfrist Ende 2016 dem Landtag in regelmäßigen Turnus von 5 Jahren über ihre Erfahrungen mit dem Gesetz zu berichten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie)**Zu a (§ 2)**

Der bislang geltende Wortlaut des Artikel 5 § 2 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie lässt den Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 zu wählenden Vertretungen und damit auch das Ende der Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten Vertretungen insofern offen, als ein kalendarisches Datum anhand dieser Vorschrift nicht zu bestimmen ist. Daraus resultierenden Bedenken und einer größeren Rechtssicherheit in der Praxis wird Rechnung getragen, indem der Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 zu wählenden Vertretungen auf den 1. November 2020 festgelegt wird. Folgerichtig endet die Wahlperiode der 2014 gewählten Vertretungen am 31. Oktober 2020.

Zu b (§ 5)

Mit Einführung des sogenannten einmaligen Niederlegungsrechts durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie wurde ein Ruhestandseintritt zum Ende der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen im Jahr 2014 festgeschrieben, da die Wahlen der Nachfolger der niederlegungswilligen Hauptverwaltungsbeamten und der kommunalen Vertretungen zeitgleich stattfinden sollen. Diese Regelung berücksichtigt jedoch nicht, dass es bei den Hauptverwaltungsbeamten zu "gestreckten" Wahlentscheidungen aufgrund von Stichwahlen kommen kann. Da Stichwahlen nach § 46c Abs. 2 KWahlG in der Regel nach zwei Wochen - und damit evtl. erst im Folgemonat - stattfinden, ist es sachgerecht, wenn der niederlegungswillige Hauptverwaltungsbeamte einen Monat nach Ablauf der Wahlperiode der Vertretung in den Ruhestand tritt. Nur so sind längere Vakanzen in der Verwaltungsführung zu vermeiden.

**Zu Artikel 3 (Änderung der Gemeindeordnung §§ 36 und 47) und
Zu Artikel 4 (Änderung der Kreisordnung § 32)**

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat in ihrer Stellungnahme zum Gesetzgebungsverfahren darauf hingewiesen, dass die Wahlperiode gemäß § 14 Abs. 2 KWahlG bei allgemeinen Wahlen mit Ablauf des Monats endet, in dem die Kommunalwahlen stattgefunden haben. Die neue Wahlperiode beginnt demnach am ersten Tag des folgenden Monats. Nach §§ 36 Abs. 3 Satz 1 und 47 Abs. 1 Satz 2 GO, 32 Abs. 1 Satz 2 KrO sind die neu gewählten Kommunalvertretungen innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Wahlperiode zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen.

Für die Kommunalwahlen 2014 hat dies zur Folge, dass die laufende Wahlperiode – sofern die Wahl am 25.05.2014 stattfinden wird – am 31.05.2014 endet und die neue Wahlperiode am 01.06.2014 beginnen wird. Der Tag des Beginns der Wahlperiode ist ein Sonntag. Die Räte, Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten und Kreistage müssten sich daher unter Einhaltung der Dreiwochenfrist bis zum 20.06.2013 konstituiert haben, wobei Donnerstag, der 19.06.2014, ein Feiertag und der darauf folgende Freitag mithin ein „Brückentag“ ist. Erschwerend tritt im kreisangehörigen Raum hinzu, dass für die Sitzungen der Kreistage und der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden oftmals bestimmte Sitzungstage verabredet wurden, von denen nicht ohne Weiteres abgewichen werden kann. Finden beispielsweise Kreistagssitzungen üblicherweise montags und donnerstags statt, müsste die konstituierende Sitzung des Kreistages spätestens am 16.06.2014 stattfinden. Die Einhaltung dieser Terminfolge erscheint kaum umsetzbar, da nach dem Wahltermin das Wahlergebnis zunächst durch den Wahlausschuss festgestellt werden muss und die neu gewählten Mitglieder daraufhin die Annahme ihrer Wahl zu erklären haben. Entsprechendes gilt auch für die Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten.

Die Verlängerung der Frist für die konstituierende Sitzung der Räte, Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten und Kreistage auf eine Monatsfrist ist geeignet, die vorstehend beschriebene Situation zu entschärfen. Zugleich bietet sie noch ausreichend Gewähr dafür, dass die zeitliche Nähe zwischen dem Wahltermin und der Übernahme der Verantwortung durch die neu gewählten Mitglieder der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten und Rats- bzw. Kreistagsmitglieder sichergestellt ist.

Zu Artikel 5 (Übergangsregelungen)

Für die allgemeinen Kommunalwahlen 2020 werden einmalig die Fristen zur Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke in § 4 Abs. 1 KWahlG in den Gemeinden und Kreisen von 52 bzw. 53 Monaten nach Beginn der Wahlperiode auf 69 bzw. 70 Monate verlängert.

Ebenfalls einmalig wird die Frist für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und der Bewerber nach § 17 Abs. 4 KWahlG von 45 Monaten nach Beginn der Wahlperiode auf 62 Monate ausgedehnt.

Diese Verlängerungen orientieren sich an den Abständen zur kommenden Wahl, wie sie für die üblichen fünfjährigen/60monatigen Wahlperioden gelten. Sie sind erforderlich, da die Wahlperiode der voraussichtlich im Mai 2014 zu wählenden Vertretungen im Juni 2014 beginnt und ausnahmsweise erst nach knapp sechseinhalb Jahren (77 Monaten) Ende Oktober 2020 enden wird, vgl. Art. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes. Parteiinterne Bewerberwahlen dürfen nicht in zu großem zeitlichen Abstand vor der Wahl erfolgen, da anderenfalls nicht gewährleistet ist, dass deren Ergebnisse auch noch am Wahltag dem politischen Willen der Mitgliedschaft der Partei und der sie repräsentierenden Vertreterinnen und Vertreter entspricht. Zudem wird auf diese Weise gewährleistet, dass auch "neuere Strömungen" in einer Partei berücksichtigt werden können, da sich diese auch in der Kandidatenaufstellung widerspiegeln. Je größer der Abstand zwischen der Bewerbernominierung und dem Wahltag ausfällt, umso größer wird die Wahrscheinlichkeit, dass die Bewerberinnen und Bewerber am Tag der Wahl nicht mehr eine angemessene Repräsentation der Parteibasis und ihrer aktuellen politischen Meinung darstellen.

Zu Artikel 6

Regelung zum Inkrafttreten.